

RS Vwgh 1998/6/23 96/08/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2 idF 1992/416;

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2 idF 1995/297;

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2 idF 1996/201;

AIVG 1977 §39 Abs4 idF 1996/201;

SondernotstandshilfeV 1995 §1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/08/0010 E 26. Mai 2004 96/08/0187 E 23. Juni 1998 97/08/0023 E 23. Februar 2000

Rechtssatz

§ 39 Abs 1 Z 2 AIVG stellt keinen Bezug zu einer früheren bzw karenzierten Beschäftigung her. Maßgeblich ist nur, ob die Mutter (Vater) eine Beschäftigung "annehmen kann", weil eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht. Das System der Sondernotstandshilfe unter Berücksichtigung der SondernotstandshilfeV 1995 verlangt demnach die Bereitschaft zum Wechsel von ungewöhnlichen zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten. § 39 Abs 4 AIVG führt auch nicht dazu, daß im Falle einer Karenzierung der Mutter (Vater) bei Prüfung der Eignung der Unterbringungsmöglichkeit auf die Arbeitszeiten im karenzierten Dienstverhältnis abzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080208.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>